

gutem Glauben gewesen sei, ob und von wann an er Verzugszinsen zu bezahlen habe, ob der Rückforderungsanspruch verjährt sei u. s. w. Es gibt denn auch in der Tat Fälle, in denen diese und ähnliche Fragen als dem Zivilrechte angehörig zu betrachten sind, trotzdem die Frage, ob eine Nichtschuld bezahlt worden sei, ins Gebiet des öffentlichen Rechtes fällt (vergl. US 32 II S. 634 Erw. 2). Wo es sich aber, wie bei Steuerrückforderungsklagen, um Rechtsbeziehungen zwischen einander nicht gleich geordneten, sondern im Verhältnis der Unter- bzw. Überordnung stehenden Rechtssubjekten handelt, ist davon auszugehen, daß das öffentliche Recht auch über jene, sonst der Kondiktionenlehre angehörenden Fragen, allein die entsprechenden Grundsätze aufstellen kann, und zwar in einer von derjenigen des Obligationenrechts abweichenden Art und Weise, so z. B. den Nachweis eines entschuldbaren Irrtums verlangen oder die Zinspflicht des Staates ausschließen oder für den Rückforderungsanspruch eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen kann. Solch abweichende Bestimmungen über die Rückforderung von Steuern sind gewiß ebenso zulässig, wie es die Bestimmung wäre, die Rückforderung bezahlter Steuern sei überhaupt ausgeschlossen. In all diesen Fällen handelt es sich eben im weitern Sinne um den Umfang und die Natur der Steuerpflicht des Bürgers, also um eine zweifellos dem öffentlichen Rechte angehörende Materie.

Allerdings sind nun in casu von den beiden Vorinstanzen diese letztern Fragen nach den Normen des OR über die Bereicherungsklage entschieden worden; aber dadurch konnte natürlich so wenig die Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet werden, als durch eine Anwendung der allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen auf ein vom OR ausdrücklich dem kantonalen Rechte vorbehaltenes Rechtsgeschäft, z. B. den Liegenschaftskauf. Im einen wie im andern Falle handelt es sich dabei nur um eine subsidiäre Anwendung des eidgenössischen Rechtes an Stelle mangelnder ausdrücklicher Bestimmungen des kantonalen Rechtes; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

108. Urteil vom 16. November 1907

in Sachen Müller, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Burkhardt,
Bekl. u. Ver.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59 OG. — 1. Wird mit der Erfüllungsklage eine Schadenersatzklage für den Fall der Nichterfüllung verbunden, so ist letztere (soweit streitig) für die Berechnung des Streitwertes massgebend. — 2. Zwei für verschiedene Eventualitäten aufgestellte Forderungen dürfen für Berechnung des Streitwertes nicht addiert werden.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 28. September 1907 hat das Obergericht des Kantons Solothurn über die schon vor I. Instanz folgendermaßen formulierten Rechtsbegehren:

des Klägers:

1. Der Beklagte hat dem Kläger das Heimwesen in Gunzgen, das diesem durch Pius von Arx von Dulliken verpachtet worden ist, bestehend aus Anteil Wohnhaus und Scheune und ungefähr 400 Aren Land, gemäß Vertrag vom 17. Januar 1907 alsbald zu Pacht einzuräumen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 20. März 1913, das ist für sechs Nutzjahre, mit dem Vorbehalt der Aberwahl nach drei Jahren: wobei für den Fall der Nichterfüllung gemäß § 89 ZPD eine Geldsumme von 2000 Franken gesetzt wird.

2. Der Beklagte hat dem Kläger für jede Woche des Verzuges der Einräumung eine Entschädigung von 20 Franken zu bezahlen, vom 1. April 1907 an gerechnet.

3. Sollte das Begehren auf Erfüllung des Vertrages nicht gutgeheißen werden, so hat der Beklagte an den Kläger eine Entschädigung von 2000 Franken zu leisten, verzinslich seit dem Tage der Klageanhebung zu 5 %;

des Beklagten:

Die Klage sei abzuweisen, soweit sie den anerkannten Betrag von 550 Fr. (d. i. eines Jahreszinses) übersteige; —

erkannt:

Der Beklagte hat dem Kläger 700 Fr. zu bezahlen, mit Zins zu 5 % seit 30. März 1907. Im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 26. Oktober die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils zu erkennen:

1. Der Beklagte habe dem Kläger das Heimwesen u. s. w. (wie oben sub A 1) einzuräumen, wobei der Kläger für den Fall gänzlicher Nichterfüllung gemäß § 89 der ZPD des Kantons Solothurn eine Geld von 2000 Fr. setze.

2. Der Beklagte habe dem Kläger für jede Woche des Verzuges der Einräumung eine Entschädigung von 10 Fr. zu bezahlen, vom 1. April 1907 an gerechnet.

3. Sollte das Begehren auf Erfüllung nicht gutgeheißen werden, so habe der Beklagte an den Kläger eine Entschädigung von 2000 Fr. oder doch eine solche zu leisten, welche die vom Obergericht des Kantons Solothurn zugesprochene um ein erhebliches übersteigt, nebst Zins zu 5 % seit Anhebung der Klage.

C. Der Beklagte hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt und diesen Antrag in einer Rechtschrift begründet.

D. § 89 der solothurnischen Zivilprozessordnung (vom 27. Februar 1891) lautet:

„Beschlägt die Klage die Verbindlichkeit zu einer Leistung, so ist für den Fall, daß die eingeklagte Leistung nicht stattfände, eine bestimmte Geldsumme einzuklagen. Der Kläger kann jedoch die Ermächtigung verlangen, die eingeklagte Leistung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen“; —

in Erwägung:

1. Wäre die Klage einfach auf Feststellung der Rechtsverbindlichkeit des in Frage stehenden Pachtvertrages gerichtet, so wäre, da dieser Pachtvertrag nach der Behauptung des Klägers auf sechs Jahre abgeschlossen wurde, der Streitwert im Sinne von Art. 59 OG gleich dem sechsfachen jährlichen Pachtzins, abzüglich der vom Beklagten anerkannten 550 Fr. und zuzüglich der Entschädigungsforderung von ursprünglich 20 Fr. für jeden Tag

des Verzuges, also jedenfalls gleich einem Betrag von über 2000 Franken. (Vergl. US 11 S. 220 Erw. 2, 14 S. 325, 15 S. 335 f. Erw. 2.)

Nun hat aber der Kläger gleich zu Beginn des Prozesses „für den Fall der Nichterfüllung“ ausdrücklich eine bestimmte Geldsumme verlangt, d. h. sein Interesse an der Erfüllung auf einen bestimmten Betrag beziffert. Damit ist er nicht nur der Vorschrift des von ihm zitierten § 89 der solothurnischen ZPD, sondern auch derjenigen von Art. 53 Abs. 2 OG nachgekommen. Und da nun die vom Kläger angegebene Summe nur 2000 Fr. beträgt, der Beklagte aber hievon schon vor dem erstinstanzlichen Richter 550 Fr. anerkannt hat, so ergibt sich als Streitwert im Sinne von Art. 59 OG ein Betrag von nur 1450 Fr.

2. Allerdings hatte der Kläger außer auf Haltung des Pachtvertrages bezw. Zahlung von 2000 Fr. noch auf Zahlung von 20 Fr. für jeden Tag des Verzuges geklagt. Indessen bezog sich dieses letztere Rechtsbegehren naturgemäß doch nur auf den Fall, daß der Beklagte den Vertrag, wenn auch vielleicht erst infolge des vom Kläger angestrebten Urteils, so doch immerhin schließlich noch erfülle, also auf einen Fall, in welchem jene Entschädigung von 2000 Fr. nicht zur Auszahlung gelangen sollte. Es geht aber selbstverständlich nicht an, bei der Bemessung des Streitwertes zwei Forderungen zu addieren, welche vom Kläger für zwei ganz verschiedene Eventualitäten aufgestellt worden sind.

Der Streitwert beträgt somit nach Maßgabe der beidseitigen Begehren vor I. Instanz in der Tat nur 1450 Fr., woraus sich die Unzulässigkeit der vorliegenden Berufung ergibt; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.